

Rechtssache T-420/05 R II

Vischim Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Richtlinie
91/414/EWG — Neuer Antrag — Neue Tatsachen — Keine Dringlichkeit“

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. Oktober 2006 II - 4087

Leitsätze des Beschlusses

*Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Abweisung des Antrags
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 109)*

II - 4085

Unter „neuen Tatsachen“ im Sinne von Artikel 109 der Verfahrensordnung sind Tatsachen zu verstehen, die nach Erlass des Beschlusses, mit dem der erste Antrag auf einstweilige Anordnung abgewiesen wurde, entstanden sind oder die der Antragsteller in seinem ersten Antrag oder während des dem ersten Beschluss vorangehenden Verfahrens nicht geltend machen konnte und die für die Beurteilung des fraglichen Falls relevant sind.

Eine Aussetzung oder einstweilige Anordnung kommt nur in Betracht, wenn die neuen Tatsachen geeignet sind, die Beurteilung der Voraussetzungen dieser Maßnahme durch den Richter der einstweiligen Anordnung in Zweifel zu ziehen.

(vgl. Randnrn. 54-55)